

# BEDINGUNGEN FÜR WARTUNGSVERTRÄGE

## 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Wartungsvertrages zwischen TRACTO und dem Kunden ist die Erbringung von Wartungs- und Inspektionsleistungen („Wartungsleistungen“) durch TRACTO an dem vertragsgenähtlichen TRACTO Produkt des Kunden („Maschine“).

## 2 ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Der Ort der Leistungserbringung entspricht dem Land des Maschinenverkaufs.

## 3 LEISTUNGSUMFANG

- 3.1 Die von TRACTO nach dem Wartungsvertrag an der Maschine zu erbringenden Wartungsleistungen umfassen folgende Arbeiten:
  - a) Lohnkosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten gemäß Herstellervorgabe für das Vertragsprodukt
  - b) Materialkosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten gemäß Herstellervorgabe für das Vertragsprodukt
- 3.2 TRACTO behält sich das Recht vor, technisch notwendige Änderungen an dem Wartungsprogramm vorzunehmen. Die Änderungen erfolgen unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten und technischen Erfordernisse.
- 3.3 In Ziffer 3.1 nicht genannte, zusätzliche Arbeiten (einschließlich des Austauschs von Verschleißteilen) sind nicht Gegenstand des Wartungsvertrages. TRACTO wird dem Kunden für zusätzliche Arbeiten ein gesondertes Angebot unterbreiten und die zusätzlichen Arbeiten erst nach entsprechender Beauftragung durch den Kunden durchführen.
- 3.4 Sämtliche Wartungsleistungen sind durch von TRACTO autorisierte Personen durchzuführen. Beseitigung vorhandener Schäden oder sonstige Probleme sind nicht Umfang des Wartungsvertrages.
- 3.5 TRACTO führt die Wartungsleistungen – je nach Vereinbarung – entweder in einem geeigneten TRACTO Kundencenter oder bei dem Kunden in einem geeigneten Werkstattbereich durch. TRACTO führt die Wartungsleistungen nicht auf Baustellen durch. Eventuell anfallende Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.6 Sofern die Durchführung der Wartungsleistungen nicht in einem TRACTO Kundencenter erfolgt, werden dem Kunden die An- und Abreisekosten von TRACTO zum und vom Ort der Durchführung der Wartungsleistungen gesondert in Rechnung gestellt. Die Reisekosten werden gemäß den Preislisten von TRACTO oder eines autorisierten Servicepartners sowie unter Berücksichtigung vorliegender Sondervereinbarungen abgerechnet.
- 3.7 Eine Bereitstellung oder Beistellung von Ersatzteilen durch den Kunden für die Durchführung der Wartungsleistungen ist nicht möglich. Sämtliche für die Durchführung der Wartungsleistungen erforderlichen Ersatzteile werden ausschließlich von TRACTO gestellt, sofern nicht anders vereinbart.
- 3.8 Die Wartungsarbeiten werden ausschließlich während der regulären Dienstzeiten durchgeführt. Wartungsarbeiten außerhalb dieser Zeiten bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

## 4 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Wartungsleistungen zu den mit TRACTO vereinbarten Wartungsintervallen von TRACTO durchführen zu lassen. Die Wartungsleistungen sind innerhalb einer bestimmten Karentzeit nach Erreichen des jeweiligen Wartungsintervalls durchzuführen. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Karentzeit im ersten Jahr nach Neumaschinenauslieferung 40 Betriebsstunden. Nach Ablauf des ersten Jahres beträgt die Karentzeit 100 Betriebsstunden. Wird die Karentzeit aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, überschritten, ohne dass TRACTO zuvor die Wartungsleistungen durchgeführt hat, entfällt der Anspruch des Kunden auf Durchführung der Wartungsleistungen für das betreffende Wartungsintervall. Die Durchführung der Wartungsleistungen für das betreffende Wartungsintervall liegt dann im Ermessen von TRACTO.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, Wartungsleistungen mit ausreichendem Vorlauf, mindestens jedoch mit einer Frist von 3 Wochen, vor dem beabsichtigten Wartungstermin bei TRACTO anzumelden.
- 4.3 Sofern die Wartungsleistungen nicht in einem TRACTO Kundencenter, sondern beim Kunden durchgeführt werden sollen, verpflichtet sich der Kunde, sicherzustellen, dass sich die Maschine an einem Standort befindet, der folgende Anforderungen erfüllt:
  - a) Zugang: Der Standort muss leicht zugänglich sein, so dass TRACTO ungehinderten Zugang hat und die benötigten Werkzeuge und Ausrüstungen ohne Schwierigkeiten dorthin bringen kann.
  - b) Arbeitsfläche: Am Standort muss ausreichend Platz vorhanden sein, um die Maschine sicher warten und reparieren zu können. Dazu gehört insbesondere eine ebene und stabile Arbeitsfläche, die frei von Hindernissen ist. Zusätzlich muss der Standort mit einer Grube oder Hebebebühne ausgestattet sein.
  - c) Umweltvorschriften und -standards: Der Standort ist gemäß den geltenden Umweltvorschriften und -standards für Överschmutzungen freigegeben.
  - d) Sicherheitsvorkehrungen: Der Standort muss alle für den Standort geltenden und relevanten Sicherheitsvorschriften und -standards erfüllen, einschließlich ausreichender Beleuchtung, Belüftung und Notausgänge.
  - e) Strom- und Wasseranschlüsse: Am Standort müssen geeignete Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden sein, die für die Durchführung der Wartungsleistungen erforderlich sind.
  - f) Umgebungseinflüsse: Der Standort sollte vor extremen Witterungsbedingungen geschützt sein, die die Durchführung der Wartungsleistungen beeinträchtigen könnten.
  - g) Lagerung von Ersatzteilen und Werkzeugen: Am Standort sollte ein sicherer und geeigneter Bereich für die Lagerung von Ersatzteilen und Werkzeugen vorhanden sein.

# TRACTO ADVANCED TRENCHLESS TECHNOLOGY

4.4 Soweit und solange der Standort beim Kunden die vorstehend unter Ziffer 4.3 lit. a) bis g) genannten Anforderungen nicht erfüllt, behält sich TRACTO das Recht vor, die Durchführung der Wartungsleistungen zu verweigern. Die Entscheidung, ob die vorstehend unter Ziffer 4.3 lit. a) bis g) genannten Anforderungen vorliegen, liegt im Ermessen von TRACTO.

4.5 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Maschine während der vereinbarten Wartungszeiten frei und direkt zugänglich ist. Dies umfasst die Bereitstellung eines ungehinderten Zugangs zu allen relevanten Bereichen der Maschine, um eine ordnungsgemäß Erbringung der Wartungsleistungen durch TRACTO zu ermöglichen.

4.6 Der Kunde verpflichtet sich, TRACTO die Maschine in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zur Durchführung der Wartungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich TRACTO das Recht vor, dem Kunden die Reinigungskosten gesondert in Rechnung zu stellen.

## 5 VERGÜTING

5.1 Für die Wartungsleistungen erhält TRACTO vom Kunden die vertraglich vereinbarte Vergütung.

5.2 Die vereinbarte Vergütung ist zahlbar jährlich im Voraus zu dem Abschlussstichtag des Vertrages. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß §288 BGB.

5.3 Eine Rückvergütung bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen ist ausgeschlossen.

## 6 HAFTUNG

6.1 Die Haftung ist gemäß der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der TRACTO-TECHNIK GmbH & Co. KG geregelt.

## 7 KEINE ÜBERTRAGBARKEIT

Veräußert der Kunde die Maschine an einen Dritten, so hat er gegenüber TRACTO keinen Anspruch auf Übertragung des Wartungsvertrages auf den Dritten.

## 8 VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

8.1 Die Laufzeit des Wartungsvertrages entspricht der vereinbarten Periode und beginnt mit dem vereinbarten Datum oder, wenn kein Datum vereinbart wurde, mit dem Datum der Unterzeichnung des Wartungsvertrages durch beide Parteien.

8.2 Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Eintritt desjenigen Ereignisses, das zuerst eintritt:

- a) dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit, oder
- b) der vollständigen und ordnungsgemäßen Erbringung sämtlicher vertraglich geschuldeter Leistungen.

8.3 Während der Laufzeit des Wartungsvertrages ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

8.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für beide Parteien liegt insbesondere bei Veräußerung, Diebstahl oder Totalschaden der Maschine oder aus anderen zwingenden Gründen vor, die den Kunden an einer Weiternutzung der Maschine hindern. Ein wichtiger Kündigungsgrund für TRACTO liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde länger als 30 Tage mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

8.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## 9 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

9.1 Der Wartungsvertrag und diese Bedingungen für Wartungsverträge unterliegen deutschem Recht.

9.2 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Lennestadt als vereinbart.

## 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der TRACTO-TECHNIK GmbH & Co. KG in der aktuell gültigen Version sind integraler Bestandteil des Vertrages und gelten voll umfänglich.

10.2 Es gelten zusätzlich die Bestimmungen des Wartungsvertrages sowie diese Bedingungen für Wartungsverträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TRACTO ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TRACTO in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Wartungsleistungen an diesen vorbehaltlos erbringt.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen für Wartungsverträge unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden – soweit vorhanden – durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen ersetzt. Soweit das Festhalten an dem Vertrag insgesamt auch unter Berücksichtigung der nach vorgenanntem Satz 2 vorgesehenen Änderungen für eine Vertragspartei jedoch eine unzumutbare Härte darstellen würde, ist der Vertrag im Ganzen unwirksam.